

Zur Erhaltung guter Pferdezuucht, und da es im Lande nicht an tüchtigen Beschälern fehlet, wird daher die Einführung solcher umherziehenden Hengste bey Vermeidung ihrer Confiscation, und den Unterthanen der Gebrauch derselben bey willkürlicher Geldstrafe noch ausdrücklich untersagt. Die Aemter haben dieses Verbot durch die Unterbedienten gehörig bekannt zu machen, auf dessen Befolgung genau zu achten und die Contravenienten einzuwürgen, auch die Eingeseffenen da, wo diese ihre Hengste, welche sie zum Belegen der Stuten gebrauchen wollen, nicht den obengedachten Verordnungen zu Folge jährlich zur Besichtigung und Approbation stellen, dazu wiederholt anzuweisen.

Detmold den 9ten Junius 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XCII.

Circulare Fürstlicher Vormundschaftlicher Kammer an sämtliche Forstbediente wegen des Hütens der Ziegen, von 1807.

Obgleich durch die Verordnung vom 2ten Februar 1789 das Hüten der Ziegen auf Gemeinheiten, die mit jungen Bäumen bepflanzt sind, auf Hudekämpen, dreischen Ländereyen und Braachfeldern, die an Herrschaftliche oder Privatholzungen gränzen, und an den Hecken, bey gesetzmäßiger Strafe und Confiscation der Ziegen verboten worden ist, so wird doch in den meisten Gegenden des Landes dieser Verordnung nicht nachgelebt, sondern es werden sehr oft die Ziegen an bemerkten Orten und sogar in Gehölzen weidend angetroffen.

Da

Damit diesem, dem Aufkommen der Gehölze und der lebendigen Hecken hinderlichen Unwesen, wodurch mancher fleißige Landwirth von Holzverbesserungen und Anlagen lebendiger Befriedigungen um seine Grundstücke abgehalten wird, möglichst gesteuert werde, wird dem N. N. aufgegeben, die Eigenthümer der an bemerkten Orten weidenden Ziegen, ohne Ausnahme, zur Beförderung gesetzmäßiger Bestrafung, einzuwürgen, die Unterforstbediente diesem gemäß zu instruiren und nach Empfang dieses durch dieselben in ihrem Bezirk eine Visitation anstellen und diese vorerst etwa alle acht Tage, bis das Austreiben der Ziegen und Hüten derselben an besagten Orten unterbleibt, wiederholen zu lassen.

Der N. N. hat innerhalb zwey Monat anzuzeigen, daß dieser Vorschrift gemäß verfahren sey, auch zugleich vom Erfolg zu berichten.

Detmold den 6ten August 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Kammer.

Num. XCIII.

Verordnung, die Ruhr betreffend, von 1807.

Da sich hin und wieder im Lande die Ruhr geäußert hat, und zu befürchten ist, daß sich die Epidemie weiter verbreite: so haben sämtliche Obrigkeiten durch die Unterbedienten die Unterthanen ernstlich ermahnen zu lassen, sich, wenn sie oder die Ihrigen mit jener Krankheit befallen würden, aller Verheimlichung derselben und aller

Ec 2

Quack

Quackfälscherey zu enthalten, sondern vielmehr sofort ärztliche Hülfe zu suchen, die dann wie auch nöthigenfalls erforderliche Verpflegung für dürftige Kranke auf öffentliche Kosten zu befördern ist.

Demold den 1sten September 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XCIV.

Verordnung, das Laubfegen betreffend, von 1807.

Sogleich die Herrschaftlichen Waldungen durch das bisherige Laubfegen in ihrem Zuwachs sehr gelitten haben, weil nur allein durch die Auflösung der Blätter der natürliche Dünger und die fruchtbare Dammerde erzeugt werden kann; so haben demnach Serenissima Regens gnädig genehmiget, daß, bis zu einer anderweiten Verfügung, den wirklich unvermögenden Einwohnern des Landes das fernere Laubfegen an den Holztagen, zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfnisses, verstattet seyn solle, wenn diese von ihren Preidigern eine Bescheinigung ihrer Armuth den administrirenden Ortsforstbedienten, welche zur Anweisung derjenigen Districte, wo das Fegen geschehen kann, instruiert sind, einliefern werden.

Außer solchen angewiesenen Districten findet aber das Laubfegen überall, bey Vermeidung der regulativmäßigen Bestrafung, nicht Statt, und muß jeder unvermögende Einwohner die gedachte Bescheinigung, wenn er Laub holen will, mitnehmen, damit er solche den Ober- oder Unterforstbedienten, auf deren Verlangen, jedesmal vorzeigen kann. Demold den 4ten September 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Rentkammer.

Num.

Num. XCV.

Verordnung, die Anzeige der Unglücksfälle betreffend,
von 1807.

Aus mehreren Berichten der Obrigkeiten von den sich ereigneten Unglücksfällen gehet hervor, daß diese ihnen nicht so zeitig angezeigt werden, um die nöthige ärztliche oder wundärztliche Hülfe schleunig befördern zu können; daß auch deren unmittelbare Herbeschaffung von den Angehörigen desjenigen, den der Unglücksfall betroffen hat, oft unterlassen wird. Drossen und Beamte auf dem Lande und Magisträte in den Städten haben daher bekannt zu machen, daß diejenigen Hausväter und Hausmütter, oder sonstige Familienglieder und Hausgenossen, welche sich jene Unterlassung zu Schulden kommen ließen, zur Verantwortung gezogen und nach Befinden mit Leibesstrafe belegt werden würden.

Demold den 8ten September 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XCVI.

Circulare Fürstlicher Vormundschaftlicher Kammer an sämtliche Forstbediente wegen des Hütens der Ziegen, von 1807.

Zur nähern Instruction auf das, am 6ten v. M. erlassene, Circular-Rescript wird dem N. hiermit bekannt gemacht, daß von ihm

Ec 3

nur